

# AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.107 vom 19. Januar 2026

Ag Versicherungsgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2025.107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2025.107)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.107 du 19 janvier 2026

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.107 del 19 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 26

September 2025 S. 3 f.). 6. Somit ist der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2020 (6 Monate nach Anmeldedatum vom 17. Juni 2020 [Art. 29 Abs. 1 IVG]) neu zu bemessen. 6.1. In Bezug auf die Bemessung des Invaliditätsgrades führte die Beschwerdeführerin aus, der Beschwerdeführerin sei eine überwiegend administrative Tätigkeit zu 70 % zumutbar. Da dies der Tätigkeit entspreche, welche die Beschwerdeführerin bisher ausgeübt habe, entspreche die Einschränkung von 30 % dem Invaliditätsgrad und es bestehe daher kein Anspruch auf Rentenleistungen (VB 179 S. 1). Die Beschwerdeführerin führt dagegen aus, es dürfe vorliegend kein Prozentvergleich erstellt werden. Für das Valideneinkommen sei ein Einkommen von mindestens Fr. 114'086.00 einzusetzen, welches dem bisherigen Einkommen bei der E. \_\_\_\_\_ entspreche. Als Invalideneinkommen sei auf den Lohn bei ihrem aktuellen Arbeitgeber abzustellen, welcher Fr. 15'215.40 im Pensum von 20 % betrage. Daraus

- 12 - resultiere ein Invaliditätsgrad von 87 %. Selbst bei einer angenommenen medizinisch theoretischen Restarbeitsfähigkeit von 70 % resultiere ein Invaliditätsgrad von mindestens 53 % (Beschwerde S. 16 ff.). 6.2. Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 28a Abs. 1 IVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348 f.; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136 f.). Ein Einkommensvergleich kann sich jedoch erübrigen, wenn die versicherte Person in der angestammten Tätigkeit weiterhin eingeschränkt arbeitsfähig ist und daher für das Validen- und das Invalideneinkommen dieselbe Bemessungsgrundlage herangezogen werden darf (Urteil des Bundesgerichts 8C\_534/2023 vom 29. Februar 2024 E. 6 mit Hinweis auf BGE 114 V 310 E. 3a S. 313). 6.3. 6.3.1. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin bis September 2019 als Senior Biomarker Sample Coordinator tätig gewesen war (vgl. VB 61 S. 6.). In dieser Tätigkeit hat die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben während der Erkrankung im Jahr 2019 die Kündigung erhalten (VB 101 S. 1). Bei der letzten Arbeitsstelle der Beschwerdeführerin handelte es sich gemäss dem Stellenbeschrieb um eine Tätigkeit, in

welcher der Jobinhaber idealerweise einen Bachelor in Life Sciences besitzt sowie fließendes Englisch und Schweizerdeutsch, Schriftdeutsch und Französisch als Sprachen beherrscht. Zudem werden unter anderem die Fähigkeit vorausgesetzt, gute Kenntnisse über die Medikamentenentwicklung sowie den Prozess von klinischen Studien zu haben, parallel mit mehreren Teams arbeiten zu können, Beispieldaten zu analysieren und abzugleichen sowie starke Prozessmanagement-, Problemlösungs- und Kommunikationsfähigkeiten zu haben. In dieser Tätigkeit bestanden keine Führungsaufgaben (vgl. VB 14.3). Wie sowohl dem Gutachten der BEGAZ vom 30. Oktober 2023 (VB 151 S. 279) als auch der im Gerichtsverfahren ergänzend eingeholten Beurteilung der Gutachter vom 26. September 2025 zu entnehmen ist, darf die bisherige Tätigkeit bei E.\_\_\_\_\_ als nahezu ideal adaptiert angesehen werden, womit ihr diese Tätigkeit weiterhin zumutbar ist (vgl. Urteil

- 13 - des Bundesgerichts 9C\_22/2014 vom 18. Februar 2014 E. 3.). Da somit sowohl für das Validen- als auch das Invalideneinkommen auf dieselbe Bemessungsgrundlage abgestützt werden kann, hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 3. Februar 2025 (VB 179) zu Recht die gutachterliche Einschätzung zur Arbeitsfähigkeit dem Invaliditätsgrad gleichgesetzt (Prozentvergleich; vgl. E. 6.2 hiervor). 6.3.2. Für den Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns im Dezember 2020 (vgl. E. 6 hiervor) beträgt der Invaliditätsgrad gestützt auf die ergänzende Stellungnahme der Gutachter der BEGAZ vom 26. September 2025 jedoch entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 3. Februar 2025 (VB 179) 50 % (vgl. E. 5.8 hiervor) und es ist erst ab dem Zeitpunkt der Verbesserung der gesundheitlichen Situation (Oktober 2021, vgl. E. 5.8. hiervor, mit Wirkung ab 1. Januar 2022 [Art. 88a Abs. 1 IVV]) von einem – wie bereits durch die Beschwerdegegnerin verfügten und nicht mehr rentenbegründenden – Invaliditätsgrad von 30 % auszugehen. 6.4. Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin somit für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis am 31. Dezember 2021 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 50 %. Im Übrigen besteht kein Rentenanspruch, da kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 40 % vorliegt (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG). 7. 7.1. Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 3. Februar 2025 dahingehend abzuändern ist, als dass die Beschwerdeführerin von 1. Dezember 2020 bis

### **E. 31**

Dezember 2021 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 7.2. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 7.3. Rechtsprechungsgemäss können die Kosten eines Gerichtsgutachtens oder medizinischen Abklärungen der Verwaltung auferlegt werden, sofern ein Zusammenhang besteht zwischen dem Untersuchungsmangel seitens der Verwaltung und der Notwendigkeit, weitere Abklärungen anzuordnen. Dies ist unter anderem dann zu bejahen, wenn die Verwaltung auf ein

- 14 - Gutachten abgestellt hat, welches die Anforderungen an eine medizinische Beurteilungsgrundlage nicht (vollständig) erfüllt (vgl. BGE 143 V 269 E. 6.2.1 S. 279 f. mit Hinweisen). Dies trifft vorliegend, wie in der instruktionsrichterlichen Verfügung vom 1. September 2025 dargelegt, zu. Die Kosten der ergänzenden Stellungnahme der Gutachter

der BEGAZ vom 26. September 2025 in Höhe von Fr. 1'050.00 sind daher der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 7.4. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz ihrer richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 3. Februar 2025 dahingehend abgeändert, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2021 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Die Kosten der ergänzenden Stellungnahme der BEGAZ vom 26. September 2025 in Höhe von Fr. 1'050.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'500.00 zu bezahlen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

- 15 - Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 19. Januar 2026 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Kathriner Bächli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.